

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 655

Datum: 11.12.2008

**Entgeltordnung für die Zentrale Einrichtung
„Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“
der Universität Hohenheim
(Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 655

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Rektoramt

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Entgeltordnung für die Zentrale Einrichtung
„ Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“
der Universität Hohenheim
(Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)

Auf Grund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung vom 10.12.2008 nachfolgende Entgeltordnung für die Zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ (ZVH) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ (ZVH) bietet für Einrichtungen der Universität Hohenheim gegen Entgelt Zucht und Haltung von Versuchstieren sowie Import und Sanierung von Mauslinien durch Embryotransfer an.

§ 2 Kosten

- (1) Die in der Anlage zu § 2 genannten Entgelte beruhen auf einer Kalkulation, die im Falle der Tiere für die Lehre lediglich ein Drittel der Kosten für Futter und Einstreu beinhaltet.
- (2) Entgelte für Versuchstiere aus Forschungsprojekten beinhalten während einer zweijährigen Übergangsphase lediglich zwei Drittel der anfallenden Futter- und Einstreukosten.
- (3) Nach der Übergangsphase setzen sich die Kosten für Versuchstiere aus Forschungsprojekten aus den gesamten Futter- und Einstreukosten sowie zusätzlich aus den anteiligen Aufwendungen für Verbrauchsmaterial zusammen.
- (4) Den Nutzern werden zweimal jährlich (zum 01.04. und 01.10.) die jeweiligen, zu Beginn eines Kalenderjahres veröffentlichten, Tierhaltungskosten in Rechnung gestellt.
- (5) Die Kosten für eine erfolgreiche Sanierung einer Tierlinie werden nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt.
- (6) Hygienesanierung von Tierlinien durch Embryotransfer: Durch Embryotransfers der zu etablierenden Mauslinien werden Versuchstiere generiert, die gemäß FELASA frei von spezifisch pathogenen Erregern sind. Kosten je Embryotransfer: 800,00 €.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 11. Dezember 2008

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Peter Liebig". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -

Anlage zu § 2

Haltungskosten für Kleinsäuger (gültig ab Kalenderjahr 2008)

Tierart	Versuchstier Lehre	Versuchstier Forschung (Übergang)	Versuchstier Forschung	
	<i>(pro Tag)</i>	<i>(pro Tag)</i>	<i>(pro Tag)</i>	<i>(Jahr)</i>
Maus	0,03 €	0,06 €	0,10 €	36,50 €
Ratte	0,06 €	0,12 €	0,19 €	69,35 €